

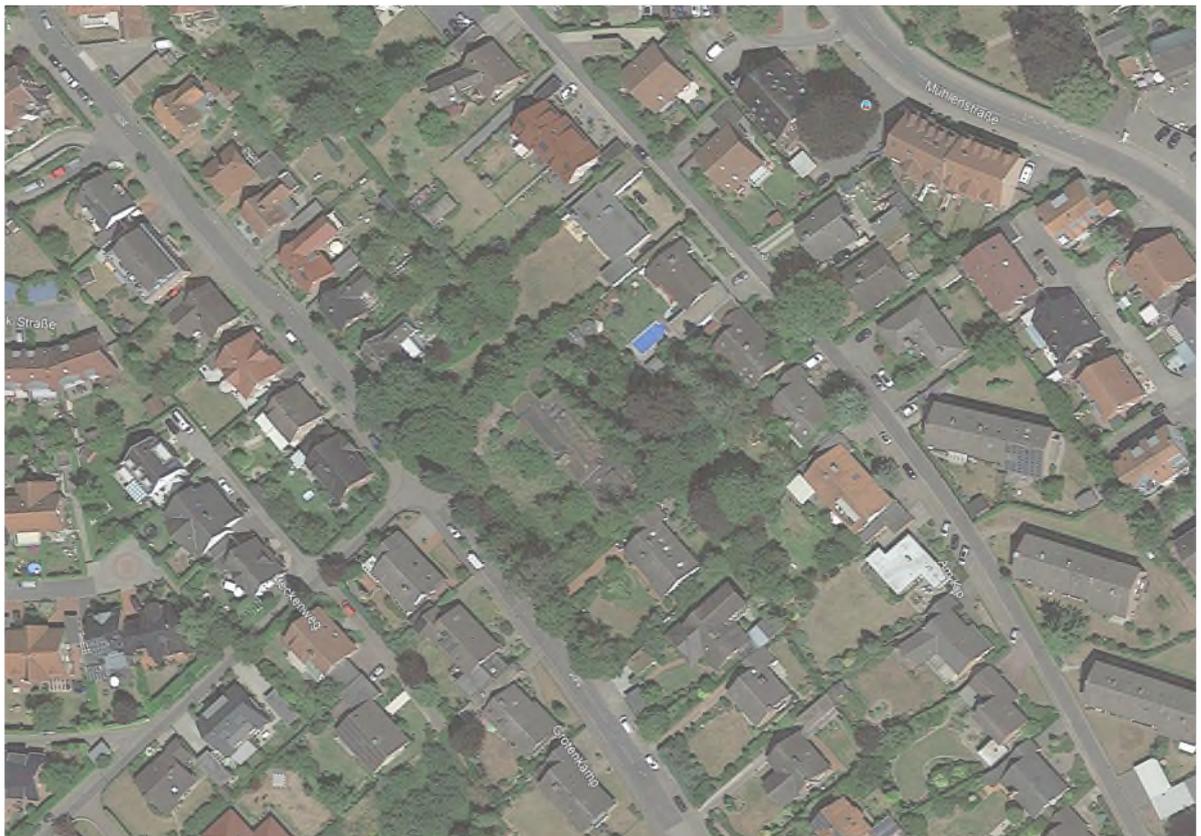
Im Auftrag von

Jonas Venschott  
Gutenbergstraße 25  
48268 Greven

## Begründung zum Bebauungsplan

Stadt Greven

### Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 11.12 „Grotenkamp 15“



## Auftraggeber

Jonas Venschott  
Gutenbergstraße 25  
48268 Greven

## Verfasser

nts Ingenieurgesellschaft mbH  
Hansestraße 63  
48165 Münster  
T. 02501 – 27 60 0  
info@nts-plan.de  
www.nts-plan.de

## Ansprechpartner

Norma Niederwemmer  
Dipl.- Architektur/Stadtplanung  
T. 02501 27 60 0 // 03322 22 805  
norma.niederwemmer@nts-plan.de

Yermagambet Bizhanov  
M.Sc. Stadt- und Regionalplanung  
03322 22 805  
yermagambet.bizhanov@nts-plan.de

---

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Einordnung</b> .....	<b>5</b>
1.1.	Planaufstellung / Geltungsbereich.....	5
1.2.	Begründung des Vorhabens.....	5
1.3.	Bestehende Rechtsverhältnisse.....	6
1.4.	Geplantes Verfahren .....	8
<b>2.</b>	<b>Bestand</b> .....	<b>8</b>
2.1.	Lage im Stadtgebiet, Bestandssituation auf dem Grundstück .....	8
<b>3.</b>	<b>Planung</b> .....	<b>9</b>
3.1.	Vorhabenbeschreibung .....	9
3.2.	Ausweisungen des Bebauungsplans .....	10
3.2.1.	Art der baulichen Nutzung .....	10
3.2.2.	Maß der baulichen Nutzung .....	10
3.2.3.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen .....	11
3.2.4.	Verkehrsflächen .....	11
3.2.5.	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte .....	12
3.2.6.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft .....	12
3.2.7.	Festsetzungen gem. §86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGb – Örtliche Bauvorschriften	12
3.3.	Auswirkungen auf natürliche und anthropogene Schutzgüter	12
3.3.1	Artenschutzuntersuchung.....	12
3.4.	Bodendenkmale, Altlasten, Kampfmittelbelastung.....	13
3.4.1	Altlasten .....	13
3.4.2.	Bodendenkmale .....	13
3.4.3.	Kampfmittel .....	13
3.5.	Ver- und Entsorgung .....	13
3.6.	Bodenordnung, Realisierungsplanung .....	14
3.7.	Städtebauliche Bilanz .....	15
<b>4.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>16</b>

---

## Abbildungen

Abb. 1: Rechtskräftiger Bebauungsplan „Herrenkamp“ mit Geltungsbereich des vorliegenden Verfahrens (rot).....	6
Abb. 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan Stadt Greven.....	7
Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan Münsterland .....	7
Abb. 4: Städtebauliches Konzept BALDAUF Architekten, Stand 04.02.2020.....	9

## Anhänge

Nr. 1	Bebauungsplan - Planzeichnung
Nr. 2	Artenschutzprüfung (ASP), September 2018

# 1. Rechtliche Einordnung

## 1.1. Planaufstellung / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitverfahrens umfasst die Flurstücke 936 und 1062 der Flur 8, Gemarkung Greven.

Es handelt sich um die an der Straße Grotenkamp 15 gelegene Fläche mit einer Gesamtgröße von rund 2.237 m<sup>2</sup>.

Die Vorhabenfläche liegt westlich des Grevener Stadtkerns in mitten der Wohnlagen und ist über die Straße Grotenkamp erschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 31.01.2019 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven gefasst.

## 1.2. Begründung des Vorhabens

Der rechtswirksame Bebauungsplan „Herrenkamp“ aus 1962 stellt das Plangebiet als Reines Wohngebiet dar. Die Grundflächenzahl ist mit 0,2 festgesetzt. Die ausgewiesenen Baulinien setzen die überbaubaren Flächen deutlich von der Straße ab. Die Flächen vor der Baulinie sind als Gartenflächen vorgesehen und damit die überbaubaren Flächen im Geltungsbereich eng begrenzt. Diese Festsetzungen stimmen heute vor allem hinsichtlich der zentralen Lage in der Stadt Greven nicht mit dem Ziel der Innenentwicklung und einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden überein.

Mit dem vorliegenden Bauleitverfahren soll der bestehende Charakter des Gebiets gesichert und zugleich die Möglichkeit einer mit den vorhandenen Strukturen verträglichen Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung eröffnet werden.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigte einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen Wohnflächen, der zum einem auf Veränderungen der Haushaltstrukturen und demografischen Entwicklungen mit kleineren Haushaltsgößen und Seniorenwohnen als auch auf den steigenden Bedarf an Einfamilien- und Doppelhäusern zurückzuführen ist.

Laut Kommunalportal verzeichnet die Stadt Greven seit 1985 ein stetiges Bevölkerungswachstum, mit der Entwicklung einer innenstädtischen Fläche wird den im Regionalplan verankerten Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprochen.

### 1.3. Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans stellt eine westliche Teilfläche des Bebauungsplans „Herrenkamp“ dar.

Vorgesehen war hier die Entwicklung eines Reinen Wohngebietes. Die zulässige Grundfläche beträgt 0,2. Zulässig ist eine eingeschossige Bebauung mit Satteldach.



Abbildung 1: Rechtskräftiger Bebauungsplan „Herrenkamp“ mit Geltungsbereich des vorliegenden Verfahrens (rot)

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Greven sind der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie das nähere Umfeld als Wohnbauflächen dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan Stadt Greven

Der Regionalplan Münsterland stellt den Bereich der Vorhabenfläche als `Allgemeine Siedlungsbereiche` dar.

Nach Grundsatz 8.2 des Regionalplans sollen Bauflächen und Baugebiete im Sinne der §§ 2-8 und § 10 BauNVO sich grundsätzlich innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche entwickeln.

Widersprüche zu den Zielen des Regionalplanes Münsterland bestehen damit nicht.



Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan Münsterland (Blatt 7)

## 1.4. Geplantes Verfahren

Es ist geplant, ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen:

- aufgrund der Größe der Vorhabenfläche von ca. 0,22 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20 000 m<sup>2</sup> erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Vorgaben.
- der Bebauungsplan begründet keine Vorhaben mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht.
- eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB (Natura 2000-Gebiete) tritt durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht ein – Natura 2000 Gebiete sind nicht betroffen.

Von einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags sowie von der Erarbeitung eines Umweltberichts kann daher abgesehen werden.

Begleitende Fachuntersuchung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Artenschutzprüfung.

Durch das vorliegende Änderungsverfahren wird der entsprechende Teilbereich des Bebauungsplans „Herrenkamp“ überplant.

## 2. Bestand

### 2.1. Lage im Gemeindegebiet, Bestandssituation auf dem Grundstück

Der Änderungsbereich befindet sich im westlichen Teil der Stadt Greven und ist von Einzelhäusern in eingeschossiger Bauweise auf großzügigen Gartengrundstücken umgeben. Es handelt sich hierbei um ein zentrumsnah gelegenes Wohngebiet.

Östlich der Emsdettener bzw. Mühlenstraße schließen gewerblich genutzte Flächen an, westlich mündet die Wohnbebauung in die Waldflächen „Gronenburg“.

Erschlossen wird die Vorhabenfläche über die Zufahrt an der Straße Grotenkamp, welche weiter nördlich mit der Hanseller Straße verbunden ist.

Der Geltungsbereich selbst stellt sich derzeit als leicht nach Westen geneigte Grundstückfläche dar.

Im Ergebnis des bereits durchgeführten Artenschutzgutachtens aus 2019\* (s. S. 15) ist das vormals mit baufälligen Gebäuden und Gehölzen bestandene Gelände bereits beräumt und gerodet und damit für die geplanten Baumaßnahmen vorbereitet.

## 3. Planung

### 3.1. Vorhabenbeschreibung

Das im Vorfeld zu vorliegendem Bauleitplanverfahren abgestimmte städtebauliche Konzept (Baldauf Architekten, Stand 04.02.2020) sieht im Plangebiet die Errichtung von 2 Doppelhäusern mit 4 Wohneinheiten und einem Einfamilienhaus sowie dazu gehörende Garagenanlagen vor.

Die vorhandene Grundstückstiefe von rund 48m erlaubt bei verträglicher Nachverdichtung eine Zweireihenbebauung, wobei die straßenseitig gelegenen Baukörper die nördlich vorhandene Bauflucht aufnehmen.

Die Erschließung der Gebäude erfolgt durch eine zentrale Zufahrt.

Im Sinne der Nachverdichtung sind mit vorliegendem Konzept die Grundflächen und Geschossigkeiten gegenüber dem umliegenden Bestand geringfügig erhöht. Vorgesehen ist eine zweigeschossige Bebauung mit Grundflächen, die einer GRZ von 0,34 entsprechen. Basierend auf der Umgebungsstruktur sind für die Häuser geeignete Dächer festgesetzt.

Die geplanten Gebäude sind in Gestaltung und Architektursprache einander ähnlich und lassen so eine zeitgemäße Nachbarschaft entstehen.

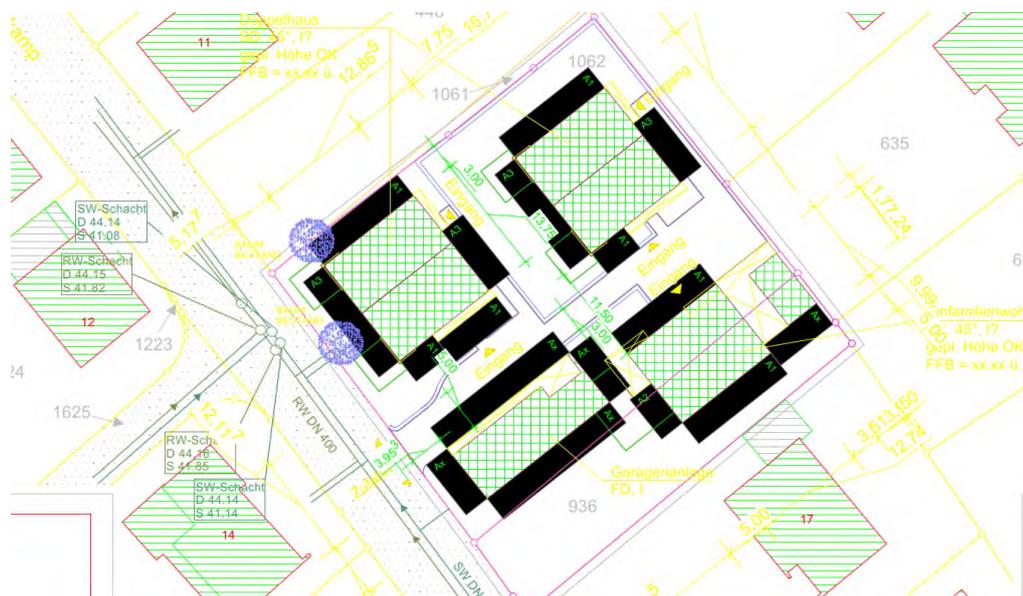


Abb. 4: Städtebauliches Konzept, Baldauf Architekten, Stand 04.02.2020

## 3.2. Ausweisungen des Bebauungsplans

Über nachfolgende Festsetzungen ist das Bauvorhaben baurechtlich abzusichern:

### 3.2.1. Art der baulichen Nutzung

Da es sich grundsätzlich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind damit gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichtet.

Um vorliegendes Planwerk in der weiteren Umsetzung jedoch handhabbar zu gestalten, ist diese Festsetzung durch Beschreibung der geplanten Hauptnutzungen ergänzt:

Als Hauptnutzung sind im Reinen Wohngebiet ausschließlich Wohnhäuser zulässig.

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Ziel, insbesondere den Wohnflächenbedarf in zentrumsnaher Lage innerhalb der Grevener Innenstadt zu sichern. Insofern sind weitere Anlagen nach § 3 BauNVO unzulässig.

### 3.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Um eine gebietsverträgliche Nachverdichtung zu sichern, ist für das über den Vorhaben- und Erschließungsplan fixierte Einfamilienwohnhaus bzw. die Doppelhaushälften je maximal 1 Wohneinheit zulässig.

Im Bebauungsplan sind daher maximal 5 Wohneinheiten festgesetzt.

Die Nutzung der Grundstücksfläche wird vorhabenbezogen als maximal zulässige Grundfläche festgesetzt.

Im gesamten WR enthalten die festgesetzten maximalen Grundflächen der drei ausgewiesenen Baufenster die Hauptanlage sowie die zu den Hauptanlagen zählenden Terrassenflächen.

Für die Terrassenflächen ist dabei geregelt, dass diese auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden können.

Ziel der Ausweisung ist, die Lage der Gebäude möglichst vorhabengenau zu fixieren.

Die notwendigen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Erschließung der Wohnhäuser sind Teil der Nebenanlagen nach § 19 (4) BauNVO und über den Bebauungsplan fixiert. Gleiches gilt für die Fläche für 'Garagen, Fahrradabstellplätze und sonstiger Abstellräume'.

Zuzüglich zu diesen Flächen sind Überschreitungen der Grundfläche durch Anlagen nach 19(4) BauNVO im WR zulässig bis zu maximal 100m<sup>2</sup>.

Da Grundstücksteilungen derzeit nicht fixiert sind, wird die Festsetzung für das gesamte Plangebiet getroffen und von einer Umsetzung von maximal 20m<sup>2</sup> je Wohneinheit ausgegangen.

Aufgrund des großzügigeren Baufensters im südöstlichen Bereich mit einem zusammenhängenden Architekturkonzept Haus-Patio-Garage ist geregelt, daß Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder in der dafür eigens ausgewiesenen Fläche 'GA/NA' zulässig sind.

Bezogen auf die Gesamtgrundstücksgröße ist durch die geplante Bebauung eine Grundflächenzahl von 0,34 erreicht, die dem Gebietstypus WR / WA nach §17 BauNVO entspricht.

Aufgrund der notwendigen inneren Erschließung und der Garagenanlage reicht die übliche Überschreitung von 0,5 der zulässigen Grundfläche durch Anlagen nach §19 (4) BauNVO nicht aus und ist daher - auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans - absolut durch zeichnerische und textliche Festsetzungen fixiert.

GFL-Recht	333 m <sup>2</sup>
GA - Garagenanlage	128 m <sup>2</sup>
<u>Weitere Nebenanlagen (5 x 20m<sup>2</sup>)</u>	<u>100 m<sup>2</sup></u>
Summe	561 m <sup>2</sup> Anlagen nach §19 (4) BauNVO

Mit einer überbauten Grundstücksfläche von insgesamt 0,59 liegt das Vorhaben dennoch innerhalb der Obergrenzen für Allgemeine und Reine Wohngebiete nach §17 BauNVO und ist daher als gebietsverträgliche Nachverdichtung zu bewerten.

Für das Plangebiet ist die zweigeschossige Bauweise möglich, wobei sich über die Festsetzung maximaler Traufhöhen das zweite Geschöß im Dachgeschoß befindet und hierüber die Eingliederung in das teils eingeschossige Umfeld gesichert ist.

Die Gebäudehöhe ist über Festsetzung einer maximalen Traufhöhe von 4,70m für die Wohnhäuser verankert. Die Firsthöhe ist im Gebiet mit maximal 9,70 m bzw. mit maximal 8,25 m über dem festgesetzten Bezugspunkt von 44.30 NHN fixiert. Die Attikahöhe der Garagen und sonstigen Abstellräume beträgt maximal 3,50 m über dem festgesetzten Bezugspunkt.

### 3.2.3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Im Geltungsbereich sind ein Einfamilienhaus im südöstlichen Grundstücksteil und zwei Doppelhäuser im nördlichen Grundstücksteil geplant.

Da die für Doppelhäuser erforderlichen Grundstücksteilungen und damit Verkauf oder Vermietung derzeit nicht feststehen, wird diese Bauungsstruktur über den Vorhaben- und Erschließungsplan gebunden und für den Bebauungsplan eine Festsetzung zur Bauweise nicht getroffen.

Die überbaubaren Flächen sind durch drei Baufenster und Baugrenzen ausreichend bestimmt. Der Nachweis der erforderlichen Abstandsflächen ist im Rahmen des Gebäudeentwurfs geführt worden.

### 3.2.4. Verkehrsflächen

Die Vorhabenfläche ist über die angrenzende öffentliche Straße Grotenkamp erschlossen, die Festsetzung von Verkehrsflächen erübrigt sich daher.

Ruhender Verkehr

In der geplanten Garagenanlage südlich der Zufahrt sind die Stellplätze für die Doppelhäuser nachgewiesen. Für das Einfamilienhaus befindet sich die Garage innerhalb der erforderlichen Abstandsflächen an der süd-östlichen Geltungsbereichsgrenze des WR

### 3.2.5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erschliessung ist mittig der Vorhabenfläche zwischen den Doppelhäusern und dem Einfamilienhaus eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Grundstücksanlieger und Erschließungs- und Versorgungsträger festgeschrieben.

### 3.2.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und für die Bepflanzung heimische Gehölze zu verwenden. Zum Schutz von Boden und Pflanzen sind Steingärten unzulässig.

### 3.2.7. Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB – Örtliche Bauvorschriften

Vorhabenbezogen sind die Firstrichtungen der Hauptanlagen und die Dachformen mit maximalen Dachneigungen planerisch fixiert.

Dachaufbauten wie Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen sind in gleicher Höhe und Neigung wie das Haupt (=Trage-) dach zu installieren.

*Die Festsetzungen zur Dachform sichern die einheitliche Architektursprache und Einpassung in die umgebende Bebauung, über die Regelung zu Dachaufbauten ist die zusammenhängende Dachlandschaft zu sichern.*

## 3.3. Auswirkungen auf natürliche und anthropogene Schutzgüter

### 3.3.1. Artenschutzuntersuchung

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Es sollte geprüft werden, ob der geplante Abriss und die Gehölzrodung zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes führen können.

Im Ergebnis der Untersuchung sind Potenziale für gebäudebewohnende Arten nicht vollständig auszuschließen. Es wurde daher empfohlen, die Bauzeiten für den Gebäudeabriss zu regeln und die Vogelschutzzeiten des § 39 (5) 2. für die Gehölzrodung und Fällarbeiten zu beachten.

Da die Gebäude als Winterquartier durch die Fledermäuse nicht genutzt werden können, müssen die Abbrucharbeiten während der Winterruhe zwischen Ende Oktober und Mitte März durchgeführt werden. Bei Entdeckung von Fledermäusen während der Abbrucharbeiten müssen unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Greven hinzugezogen werden.

Zur Vermeidung der Störungen von Vogelbruten sind Rodungs- und Fällarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Das Gelände ist unter Beachtung obengenannter Maßnahmen bereits beräumt.

## 3.4. Bodendenkmale, Altlasten, Kampfmittelbelastung

### 3.4.1. Altlasten

Der Flächennutzungsplan der Stadt Greven weist keine Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des B-Plans oder im näheren Umfeld aus.

### 3.4.2. Bodendenkmale

Der Flächennutzungsplan der Stadt Greven weist keine Bodendenkmale im Geltungsbereich des B-Plans oder im näheren Umfeld aus.

### 3.4.3. Kampfmittel

Informationen sind im Zuge der anstehenden Beteiligungen nicht eingegangen. Einzelfunde sind nie auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind immer mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

## 3.5. Ver- und Entsorgung

Informationen zum Leitungsbestand sind zum Teil im Rahmen der Beteiligungen eingegangen. Grundsätzlich ist die Erschließung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen.

### Schmutzwasser

Schmutzwasserkanäle liegen an der Straße Grotenkamp. Die Schmutzwasserbeseitigung kann ohne Einschränkungen über den Anschluss an den Hauptkanal in der Straße Grotenkamp erfolgen.

### Regenwasser

Regenwasserkanäle sind innerhalb der bestehenden Straße Grotenkamp vorhanden. Die Niederschlagswasserbeseitigung kann nicht vollständig über den Regenwasserkanal in der Straße Grotenkamp erfolgen. Aufgrund der im Rahmen des GEPs festgestellten Auslastung der unterliegenden Kanalisation zwischen 150 und 200 % ist die Anschlussmöglichkeit beschränkt. Die maximale Einleitungsmenge ist auf die zuvor angeschlossene Fläche mit einer Größe von 753 m<sup>2</sup> bei einem 2-jährigen Regenereignis begrenzt. Darüber hinaus versiegelte Flächen sind entweder zu versickern oder zurückzuhalten. Dabei darf die maximale Einleitungsmenge nicht überschritten werden.

Dem Vorhabenträger bleibt überlassen, ob

- eine vollständige Versickerung auf dem Grundstück,
- eine Versickerung von Flächen über 753 m<sup>2</sup> hinaus oder

- eine Rückhaltung des Niederschlagswassers bei Einhaltung der max. Einleitungsmenge umgesetzt werden soll.

Gemäß der Versiegelungsmöglichkeiten des Bebauungsplans ist für eine zusätzliche Fläche von 578m<sup>2</sup> die Entsorgung zu regeln - diese ist im weiteren Verfahren auf Ebene des Entwässerungsantrags zu klären.

#### Trinkwasser

Die Sicherung der Versorgung ist über die öffentliche Straße gewährleistet. Kapazitätserweiterungen sind im Einzelfall zu prüfen.

#### Löschwasser

Die Grundstückstiefe beträgt 47,00m.

Die Löschwassermenge kann nur im Rahmen der vereinbarten Menge abgerufen werden.

#### Strom

Die Sicherung der Versorgung ist über die öffentliche Straße gewährleistet. Kapazitätserweiterungen sind im Einzelfall zu prüfen.

#### Wärmeversorgung

Kapazitätserweiterungen sind im Einzelfall zu prüfen.

#### Telekommunikation

Leitungsbestand ist im öffentlichen Straßenraum und auf dem Grundstück vorhanden.

Die Leitungen sind mit der Umsetzung des Bauvorhabens zu verlegen.

### 3.6. Bodenordnung, Realisierungsplanung

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen in Privatbesitz, bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### 3.7. Städtebauliche Bilanz

Tabelle 1: städtebauliche Bilanz

	Geltungsbereich [m <sup>2</sup> ]	Anteil [%]
Reines Wohngebiet	2.237 m <sup>2</sup>	100 %
davon:		
Hauptanlagen	770 m <sup>2</sup>	34%
Anlagen nach §19 (4) BauNVO Geh- Fahr- und Leitungsrecht Garagenanlage Weitere Nebenanlagen	561 m <sup>2</sup>	25 %
Gartenfläche	906 m <sup>2</sup>	41 %
<b>Gesamt</b>	<b>2.237 m<sup>2</sup></b>	<b>100,0 %</b>

Falkensee, 27.04.2021

Norma Niederwemmer  
Dipl.- Architektur/Stadtplanung

## 4. Literaturverzeichnis

Kommunalprofil Greven, LDB – Landesdatenbank NRW vom 31.05.2017

Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen © Geobasis NRW 2013, online Zugriff Februar 2020

TIM – online © GEObasis.nrw, online, Zugriff Februar 2020

Google Earth Pro © 2009 GeoBasis – DE/BKG,online, Zugriff Februar 2020

Erstellte Fachuntersuchungen:

\* Buteo Landschaftsökologen – Patrick Matuszewski  
Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I / II Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum Gebäudeabriss  
und Gehölzrodung am Wohngebäude Grotenkamp 15 48268 Greven,  
13.September 2018